

Abhandl
20. III. 1919

65

Ein Nachwort zur Steuerenquete.

Von Hofrat Dr. Tuerlin.

In einer Zeit der Aufregung ist der Gedanke einer Aussprache über die Steuerpraxis geboren worden. Zwei Notgesetze vom Dezember 1918, das Steuereinkommens- und das Steuerfluchtgesetz, hatten heftige Kundgebungen in Versammlungen, Umzüge auf der Straße zur Folge; die Teilnehmer stammten zum Gutteil aus wohlhabenden Kreisen. Vielen schien bereits die Einforderung der Einkommensteuer und Kriegsteuer für die verfloffenen Jahre mittels vorläufiger Ermittlung — zuweilen weit über die Bekennnishaöhe — drückend; noch mehr reizte die beschleunigte Einforderung der Steuern für das Jahr 1919, die Festsetzung 12prozentiger Verzugszinsen und die Ausschaltung jedes Rechtsmittels gegen die vorläufige Ermittlung. Die genaue Handhabung des Steuerfluchtgesetzes konnte schon dem notwendigen Reiseverkehr abträglich werden; die Ueberspannung der Genauigkeit gefährdete ihn ernstlich. Bei dieser Mißstimmung gewisser Kreise — unmittelbar vor den Staatswahlen — entschloß sich der Staatsrat auf Vorschlag seines Mitgliedes Dr. Stephan v. Bicht, eine Enquete über die Steuerpraxis — deren stenographisches Protokoll soeben in Druck erschienen ist — in den Räumen des Parlaments abzuhalten, um die Kundgebungen auf das ruhigere Gebiet sachlicher Aussprache zu leiten. Eingeladen wurden die Vertreter verschiedener Erwerbszweige, besonders kaufmännischer, Einzelinteressenten, das Staatsamt für Finanzen, der Finanzlandesdirektor für Niederösterreich und die Vorstehenden, beziehungsweise Vorstände der Wiener Veranlagungsbehörden.

Das unbestreitbare Verdienst der Enquete bleibt, daß sie die Gegner einander räumlich und persönlich näherrückte. Die Gegner — ein sonderbarer Gegensatz, da doch die Hilfsorgane der Veranlagung als Beauftragte der Gesamtheit der Steuerträger ohne eigenes Interesse mit dem einzelnen Steuerträger in Verbindung treten. Und nun das merkwürdige Spiel: die heftigsten Angreifer der jetzigen Steuerpraxis sprachen voll Lobes über den Eifer, die Kenntnisse, die Ungenügsamkeit dieser karglich entlohten Hilfsorgane. Sie witterten überall Beeinflussung von oben. Demgegenüber betonte Finanzlandesdirektor Kolstein, alle Steuerveranlagungskräfte müßten zur Zeit, wo das Gemeinwesen in finanzieller Bedrängnis, die Privateinkommen aber vielfach in nie geahnter Steigerung sich befänden, jede gesetzliche Möglichkeit erschöpfen, um dem Staate pflichtgemäß den Lebenssaft zuzuführen.

In erster Stelle stand die Klage über das geringe Vertrauen zu den Bekennnissen. Dadurch unterbänden die Behörden selbst die Hebung der Steuermoral, an der sie das größte Interesse hätten. Eine Reihe von Beispielen, die der Referent der Finanzlandesbehörde durch den ebenso gründlichen als unvoreingenommenen Vortrag von Veranlagungsfällen bot, zeigte, wie schwer es nicht selten die Steuerträger den Veranlagungsorganen machen, an ihre Steuermoral zu glauben. Die Einleitung des Strafverfahrens, die ebenso oft von dritter Seite gefordert als beantragt wird, gleicht keiner stützenfesteren Waffe — die Umständlichkeit des Verfahrens, die Beweischwierigkeiten, die Aenderungen im Rechtsmittelszuge beeinträchtigen. So ernüßigt für die große Menge der Fälle nur die kritische Prüfung des Bekennnisses im ordentlichen Verfahren, die Einschätzung. Davon wird — fürchte ich — auch die Enquete nichts ändern.

Diese kritische Prüfung mit ihren Folgen: Sachverständigengutachten, Vorhalt, Auflösungsbegehren usw. fand in der Enquete ebenso kritische Infeindung. Und hier vielleicht nicht ohne Aussicht auf künstliche Erfolge. Die unbedingte Geheimehaltung der Sachverständigen kann durch Einflußnahme der Steuerkommissionen auf die Zulassung der Sachverständigen, durch kommissionelle Wertung des einzelnen Gutachtens hinsichtlich Inhalt und Urheber durchbrochen werden, wenn es auch nicht zur Kon-

frontierung von Sachverständigen und Steuerträgern kommt. Die Vorhalte können einfacher, übersichtlicher, gemeinverständlicher werden und doch dabei an konkretem Inhalt gewinnen, die Auflösungsbegehren auf die letzten Nebensächlichkeiten verzichten, die Prüfen ausreichender, der Drang zur Kontinuität kann bezähmt werden.

Diese Kontinuität ist Ungehorsam gegen eine gesetzlich berechnete Fragestellung. Sie zieht antilige Einschätzung — auch ohne Rücksicht auf das Erkenntnis — nach sich. Die Grenzen zwischen wirklichem Ungehorsam und einer dem Fragesteller nicht genügenden Beantwortung schwanken im Ermessen, ein weites Feld für Beschwerden öffnet sich hier. Man mag entgegenkommend, man mag unerbittlich sein, der Vorwurf, die Kontinuitätsfolge absichtlich herbeizuführen, soll der Veranlagung erspart bleiben.

Nicht ohne Grund erheben sich die Klagen über die Langsamkeit der Veranlagung. Niemand lieh sich die vom Anbeginn erhoffte Promptheit erreichen; im Kriege bewirkten die Lichtung der Personalstände durch Einrückungen, die gedrückte wirtschaftliche Lage der zurückgelassenen Beamten, die gewaltige Zunahme der Obliegenheiten und nicht zum mindesten die beispiellose Sammel der Steuerträger und ihrer Vertreter eine so bedeutende Verschlechterung, daß Veranlagung und Erledigung der Rechtsmittel in arger Stoden geriet. Das Bedenklichste liegt in der allseitigen Schwäche des Willens, zu einem raschen Abschlusse zu gelangen, in dem Mangel der hierzu erforderlichen geistigen Elastizität. Von einer dauernden Vermehrung des Beamtenpersonals darf nicht die Rede sein; die vorübergehende Veranziehung von Rechtsanwältinnen, Amtsanwältinnen und dergleichen begegnet ernstlichen Einwänden, und die Verwendung von Beamten aus den überfüllten Zentralstellen — das einfachste, gewünschte Mittel — scheitert an dem unüberwindlichen Widerstande dieser Interessensphäre.

Die Erklärungen des Sektionschefs Dr. Gottlieb Willroth waren besser konserverativer Stil. Als positive Momente kamen insbesondere die Schaffung eines Steuer- oder Finanzbeirates sowie einer Steuerbeschwerdestelle im Staatsamt für Finanzen in Betracht. Der praktische Wert dieser beiden Einrichtungen wird ganz von der Art ihrer Durchführung abhängen. Nähere Beachtung verdient eine von Doktor v. Bicht befürwortete Anregung — die Aufstellung eines beratenden Rechtshilfsorgans bei jeder Steuerbehörde. Ein tüchtiger Beamter würde während der ganzen Amtsstunden den einer Stelle bedürftigen Steuerträgern zur Verfügung stehen: ein belangerreicher Ausbau des hier und da bereits bestehenden Auskunftsdienstes im vollstimmlichen Sinne.

Der größte Vorteil der Enquete sollte in der Stärkung des Bewußtseins der Steuerträger gefunden werden, daß sie vom Gesetze berufen sind, die Veranlagung der Steuern in den Kommissionen durch ihre gewählten Vertreter vorzunehmen, beziehungsweise bestimmend zu beeinflussen. Die schrittweise Verwirklichung der großen Machtfugnisse der Kommissionen eignet sich am besten dazu, die Einbildung des autoritär-bureaucratischen Geistes einzelner Hilfsorgane der Veranlagung zu beseitigen. Den Steuerträgern obliegt es, sich an den Wahlen der

Kommissionen mit größtem Eifer zu beteiligen, arbeitsfreudige und sachlich — wirtschaftlich — tüchtige, streng rechtlich denkende Vertreter zu wählen und zu verlangen, daß alle wichtigen Schritte des Verfahrens unter Mitwirkung von zur Beurteilung des Falles geeigneten eifrigen Kommissionsmitgliedern vor sich gehen. Diese Schöffentätigkeit vollstimmlicher Elemente sorgt dafür, daß einseitig bureaukratische Auffassung nicht zur Geltung komme. Die Kommissionen vermögen in kritischen Belangen, wie Beschleunigung des Veranlagungsgeschäftes, Auswahl der Sachverständigen, zweckdienliche mündliche Verhandlung mit den Steuerträgern, Wege zu finden, die manchen heute beklagten Mißstand von Hause aus vorbeugen. Durch die stätige Verbindung der Kommissionsmitglieder mit den Steuerträgern wird sich das Verantwortlichkeitsgefühl beider Teile kräftigen und damit ein lange angestrebt, heute noch ziemlich fernes Ziel erreicht werden. Nur auf diesem Wege darf die so oft im Munde geführte, so wenig in die Tat umgesetzte Hebung der Steuermoral erhofft werden. Nur auf diesem Wege wird dem Gemeinwesen eine allmählich wachsende Zahl von steuerkundigen, das heißt, mit den Vorbedingungen und den Erfordernissen des Besteuerungsverfahrens vertrauten, die Leistungsfähigkeit der Steuerträger wohl erkennender Volksmänner gewonnen werden. Ein aus solchen Männern zusammengesetzter Beirat bietet die Gewähr, daß der Volksvertretung Steuergesetzentwürfe unterbreitet werden, die nicht bloß dem Inhalt nach, sondern auch verträglich ihrer klaren, einfachen, gemeinverständlichen Fassung das Ehrenwort der Volksstimme verdienen.